

Merkblatt für Beförderer von tierischen Nebenprodukten

Veterinärrechtliche Anforderungen

Stand: 11.09.2020

Was sind tierische Nebenprodukte?

Tierische Nebenprodukte sind ganze Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen.

Zu den tierischen Nebenprodukten gehören u.a. tote Tiere, Schlachtabfälle, tierisches Blut, Gülle und Festmist von Nutztieren, Häute, Felle und ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs. Küchen- und Speiseabfälle (excl. aus Privathaushalten) gelten als tierische Nebenprodukte und nicht als Abfall, wenn sie tierische Bestandteile beinhalten und entweder für die Verwendung in Biogas- und Kompostieranlagen oder für die Verfütterung bestimmt sind oder von Transportmitteln aus dem internationalen Verkehr stammen.

Tierische Nebenprodukte können zahlreiche Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier bergen wie z.B. die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen wie die Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, BSE oder eine Wiedereinschleusung von sogenanntem Gammelfleisch in die Lebensmittelkette.

Je nach Höhe des Risikos werden tierische Nebenprodukte europaweit in drei verschiedene Risikokategorien eingeteilt (Material der Kategorie 1 mit dem höchsten Risiko, Material der Kategorie 2 mit einem mittleren Risiko und Material der Kategorie 3 mit einem geringen Risiko). Festgelegt sind diese Kategorien in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, die die bislang gültige Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ablöst.

Welche Unternehmen müssen ihre Tätigkeit anzeigen?

Jeder Betrieb, der tierische Nebenprodukte gewerbsmäßig abholt, sammelt oder befördert, hat dies vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der tierischen Nebenprodukte, deren Beförderung beabsichtigt ist, anzuzeigen (§ 7 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV). Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Ein gewerbsmäßiges Befördern liegt u.a. dann vor, wenn entgeltlich die Beförderung für Dritte vorgenommen wird. Der Anzeigepflicht unterliegen die Unternehmen, die tatsächlich den Transport durchführen. Sofern Logistikunternehmen Subunternehmen mit der Beförderung beauftragen, haben die Subunternehmer ihre Tätigkeit anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Betriebe, die bereits als Abfallbeförderer registriert sind.

Nach erfolgter Anzeige wird den Betrieben eine Registriernummer zugeteilt, die zusammen mit der Angabe des Betriebes und der Tätigkeit vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht wird.

Betriebe, die zusätzlich zu der Beförderung auch eine Zwischenlagerung oder Be- bzw. Verarbeitung der tierischen Nebenprodukte durchführen, bedürfen anstelle einer Registrierung einer veterinärrechtlichen Zulassung.

Was ist bei der Beförderung zu beachten?

1. Beförderung nur in dafür zugelassene oder registrierte Betriebe

Tierische Nebenprodukte dürfen grundsätzlich nur in für die bestimmten tierischen Nebenprodukte veterinärrechtlich zugelassene oder registrierte Betriebe befördert werden.

2. Trennung der Materialien

Material der Kategorien 1, 2 und 3 muss jeweils getrennt gesammelt werden und während der Beförderung identifizierbar und voneinander getrennt bleiben. In wiederverwendbaren Behältern darf grundsätzlich immer nur ein bestimmtes Erzeugnis befördert werden.

Eine gemeinsame Beförderung von tierischen Nebenprodukten mit Lebensmitteln oder Futtermitteln ist grundsätzlich verboten.

3. Anforderungen an Fahrzeuge und Behälter

Die tierischen Nebenprodukte sind in fest verschlossenen neuen Verpackungen oder abgedeckten lecksicheren Behältnissen bzw. Fahrzeugen abzuholen und zu befördern.

Die Beförderung muss unter Temperaturbedingungen erfolgen, die gewährleisten, dass jegliches Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier vermieden wird.

Unverarbeitetes Material der Kategorie 3, das für die Herstellung von Futtermitteln oder Heimtierfutter verwendet werden soll, muss gekühlt, tiefgefroren oder siliert befördert werden, es sei denn, es wird binnen 24 Stunden nach der Sammlung/Abholung bzw. nach Ende der Lagerung in gekühlter oder tiefgefrorener Form verarbeitet. Im Fall tierischer Nebenprodukte aus Fleisch und Fleischerzeugnissen, die zur Herstellung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder rohem Heimtierfutter bestimmt sind, muss die Beförderung bei höchstens 7°C erfolgen.

Für Kühltransporte verwendete Fahrzeuge müssen so konzipiert sein, dass während der gesamten Beförderungsdauer eine angemessene Temperatur aufrechterhalten werden kann und eine Überwachung der Temperatur möglich ist.

4. Kennzeichnung der Fahrzeuge und Behälter

Damit das Material identifizierbar bleibt, hat die für die Beförderung verantwortliche Person sicherzustellen, dass während der Beförderung auf einem an der Verpackung, dem Behälter oder dem Fahrzeug befestigten Etikett je nach Material und Verwendungszweck folgendes deutlich angegeben ist:

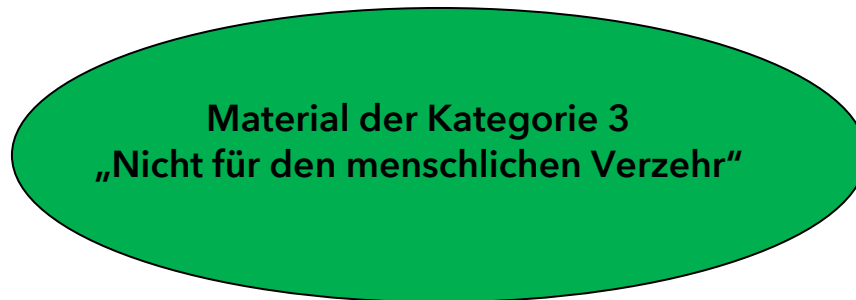
- **Material der Kategorie 3 „Nicht für den menschlichen Verzehr“**
- **Material der Kategorie 2 „Darf nicht verfüttert werden“**
- **Material der Kategorie 2 „Zur Verfütterung an (Tierart angeben)“**
- **Material der Kategorie 1, „Nur zur Entsorgung“**

- bei Gülle und Magen-Darminhalt: „**Gülle**“.

Zusätzlich ist eine farbliche Kennzeichnung erforderlich:

- bei Material der Kategorie 1: mit schwarzer Farbe
- bei Material der Kategorie 2: mit gelber Farbe
(außer Gülle und Magen-Darminhalt)
- bei Material der Kategorie 3: mit grüner Farbe mit hohem Blauanteil

Beispiel für ein Kennzeichnungsetikett



Die Kennzeichnung muss bei der Verwendung von einmal zu verwendenden Behältnissen dauerhaft, bei der Verwendung von mehrmals zu verwendenden Behältnissen so angebracht sein, dass sie nicht leicht entfernt oder geändert werden kann. Soweit Verpackungen, Behälter oder Fahrzeuge nicht vollständig farblich gekennzeichnet sind, sind Aufdrucke, Schilder oder Aufkleber zu verwenden, die deutlich sichtbar und, zumindest für die Dauer der Beförderung, an den Verpackungen, Behältern oder Fahrzeugen haltbar befestigt sind. Fahrzeuge, mit denen bereits gekennzeichnete Verpackungen oder Behälter befördert werden, bedürfen keiner Kennzeichnung. Auch Verpackungen, Behälter oder Fahrzeuge, die lediglich innerhalb einer Betriebsstätte eingesetzt werden, soweit die beförderten tierischen Nebenprodukte identifizierbar sind, oder in denen ganze Körper von verendeten oder zur unschädlichen Beseitigung getöteten Tieren, Gülle oder Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushalten oder für die Verwendung in Biogas- und Kompostieranlagen

Bei einer innergemeinschaftlichen Beförderung von tierischen Nebenprodukten von einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat sind je nach Kategorie und Verwendungszweck noch weitere Kennzeichnungsvorschriften zu beachten.

5. Anforderungen an Reinigung und Desinfektion

Fahrzeuge und wiederverwendbare Behälter sowie alle wiederverwendbaren Ausrüstungsgegenstände und -geräte, die mit tierischen Nebenprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen in Berührung gekommen sind, sind

- nach jeder Verwendung zu säubern, aus-/abzuwaschen und zu desinfizieren
- sauber zu halten, und
- vor Verwendung zu reinigen und zu trocknen.

Eine Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges, der Geräte und der wiederverwendbaren Behältnisse nach jeder Verwendung kann unterbleiben, wenn lediglich Fermentationsrückstände aus Biogasanlagen oder Komposte aus Kompostieranlagen befördert werden und diese nicht mit unverarbeiteten tierischen Nebenprodukten in Berührung gekommen sind. Außerdem ist eine Ausnahme vorgesehen, wenn lediglich Gülle, Milch oder Kolostrum aus einem Betrieb mit Nutztieren, der keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln unterliegt, in eine Biogas- oder Kompostieranlage befördert wird, die neben Gülle auch andere tierische Nebenprodukte behandelt, und im selben Fahrzeug oder Behälter Fermentationsrückstände oder Komposte zur Ausbringung auf Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes befördert werden.

Die Reinigung und Desinfektion ist von dem Fahrer unverzüglich in einem **Desinfektionskontrollbuch** mit folgenden Angaben einzutragen:

- Datum des Transports
- Art des beförderten Materials
- Datum der Reinigung und Desinfektion sowie Art des verwendeten Desinfektionsmittels
- Name und Unterschrift der für die Reinigung und Desinfektion verantwortlichen Person.

Das Desinfektionskontrollbuch ist für jedes Fahrzeug zu führen und während der Beförderung im Fahrzeug mitzuführen.

6. Führen von Handelspapieren und Aufzeichnungen

• Handelspapiere

Um eine Rückverfolgbarkeit lückenlos zu gewährleisten, ist jeder Transport tierischer Nebenprodukte oder verarbeiteter Erzeugnisse von einem Handelspapier nach § 9 i.V.m. Anlage 1 der TierNebV zu begleiten.

Ausnahmen hierfür gelten nur für

- verarbeitete Erzeugnisse aus Material der Kat. 3, die von Herstellern oder Händlern an private Endverbraucher abgegeben werden
- Gülle, die zwischen im Inland gelegenen Betrieben befördert wird
- Fermentationsrückstände und Komposte,
 - die in einem Betrieb mit Nutztieren oder einem sonstigen Betrieb erzeugt und in diesem Betrieb befördert und ausgebracht werden oder

- die von Herstellern oder Händlern an private Endverbraucher abgegeben werden
- die zusammen mit Bioabfällen in Biogas- oder Kompostierungsanlagen verarbeitet wurden und von einem Lieferschein nach § 11 Abs. 2 der Bioabfallverordnung begleitet sind, aus dem alle nach der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung erforderlichen Angaben hervorgehen.

Das Handelspapier ist vom Beförderer in dreifacher Ausfertigung auszustellen und jedem Beteiligten ist die für ihn bestimmte Ausfertigung sofort vor Ort zu übergeben:

- Das Original begleitet die Sendung bis zum Empfänger und ist für diesen bestimmt,
- eine Kopie/Durchschrift ist für den Beförderer bestimmt,
- eine Kopie/Durchschrift ist für den Erzeuger/Versender bestimmt.

Für bestimmte tierische Nebenprodukte (genusstaugliche, aber nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Schlachtkörperteile, ehemalige Lebensmittel und bei der Gewinnung von Lebensmitteln anfallende tierischen Nebenprodukten) ist darüber hinaus vom Empfänger an den Erzeuger/Versender eine vierte Ausfertigung zu übermitteln, in der der Empfang der Sendung bestätigt wird.

Das Handelspapier (Durchschrift/Original) dient dem jeweiligen Beteiligten als Nachweis für eine rechtskonforme Versendung, Abholung und/oder Beseitigung. Die Handelspapiere sind von jedem Beteiligten mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Ein Muster für die Beförderung von ehemaligen Lebensmitteln und Küchen- und Speiseabfällen von einer Gaststätte in eine Biogasanlage ist auf der nächsten Seite aufgeführt. Weitere Muster für Handelspapiere für verschiedene tierische Nebenprodukte sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt auf der Seite Umwelt und Verbraucher / Veterinärwesen / Tierische Nebenprodukte eingestellt.

Handelspapiere können auch elektronisch erstellt werden.

Elektronische Handelspapiere müssen jedoch hinsichtlich der jederzeitigen Verfügbarkeit vergleichbaren Anforderungen genügen wie Papierdokumente.

Folgende Vorgehensweisen sind dabei möglich:

- Der Beförderer gibt die entsprechenden Daten in einen Bordcomputer/Handlesegerät ein. Noch vor Ort wird für den jeweiligen Handelsbeteiligten das für ihn bestimmte Handelspapier ausgedruckt und übergeben.
- Der Beförderer gibt die entsprechenden Daten in einen Bordcomputer ein und sendet diese an einen zentralen Server. Jeder Handelsbeteiligte hat elektronisch z.B. per Passwort jederzeit Zugriff auf das für ihn bestimmte Handelspapier.

Ein zurzeit verbreitetes System der Übersendung von z.B. Sammelrechnungen an jedem Monatsende erfüllt die Anforderungen an das Führen elektronischer Handelspapiere nicht.

**Handelspapier für Material der Kategorie 3
„Nicht für den menschlichen Verzehr“
Lfd. Nr. 13**

Abgebender Betrieb

Name: Karl Heinz Mustermann
Anschrift/Stempel: Gaststätte Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

ggf. Zulassungsnummer oder Registriernummer:

Art des Rohmaterials u. ggf. der Tierart u. Angabe des Gewichts :
ehemalige Lebensmittel 55 kg ,
Küchen- und Speiseabfälle 125 kg

Datum der Abgabe an das Beförderungsunternehmen: 01.02.2011

Unterschrift: *Karl Heinz Mustermann*

Beförderungsunternehmen

Name: Frank Fahrer
Anschrift/Stempel: Fahrstraße 2
22222 Fahrdorf

Zulassungsnummer oder Registriernummer: DE 06 xxx xxxx 33

Unterschrift: *Frank Fahrer*

Empfänger

Name: Alfred Bio
Anschrift/Stempel: Biogas AB
Biolandstraße 3
33333 Bioland

Zulassungsnummer oder Registriernummer: DE 06 xxx xxxx 11

Menge: 180 kg ehemalige Lebensmittel und Küchen- und Speise-
abfälle

Datum der Anlieferung beim Empfänger: 01.02.2011

Unterschrift: *Alfred Bio*

- **Aufzeichnungen**

Jede Person, die tierische Nebenprodukte versendet (Erzeuger), befördert oder in Empfang nimmt, hat nach § 9 i.V.m. Anlage 2 TierNebV zusätzlich zu den Handelspapieren Aufzeichnungen (Betriebsregister) über jede Sendung zu führen.

Die Aufzeichnungen sind unverzüglich in dauerhafter Weise vorzunehmen und müssen nach dem letzten Eintrag ebenfalls mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Sie müssen entweder in einem gebundenen Buch mit fortlaufenden Seitenzahlen bzw. als Lose-Blatt-Sammlung mit fortlaufend nummerierten Blättern geführt werden oder elektronisch erfolgen (z.B. über eine EDV-Tabelle).

Beispiel für Aufzeichnungen (Betriebsregister):

Datum der Abholung	Beschreibung der tierischen Nebenprodukte (Risikoklasse und Art)	Menge der tierischen Nebenprodukte	Name und Anschrift des Beförderungsunternehmens	Name und Anschrift des Empfängers
01.02.2011	K3 - ehemalige Lebensmittel, Küchen- u. Speiseabfälle	180 kg	Frank Fahrer, Fahrstr. 2, 22222 Fahrdorf	Biogas AB Biolandstr. 3 33333 Bioland

Bei einer **innergemeinschaftlichen Beförderung** von tierischen Nebenprodukten sind anstelle des Handelspapiers und der Aufzeichnungen nach der TierNebV ein Handelspapier und Aufzeichnungen nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069 i.V.m. der entsprechenden EU-Durchführungsverordnung zu führen.

Außerdem ist eine innergemeinschaftliche Versendung von tierischen Nebenprodukten grundsätzlich durch eine Meldung im sog. TRACES-System dem Empfängermitgliedstaat anzukündigen. Für eine TRACES-Meldung ist ggf. das für die Entsendung zuständige Veterinäramt zu kontaktieren.

Welche Behörde ist für die Entgegennahme der Anzeige zuständig?

Für Beförderer, die Ihren Firmensitz im Regierungsbezirk Darmstadt haben, ist die formlose Anzeige mit Angaben des Namens, der Anschrift und der Art der tierischen Nebenprodukte, die befördert werden sollen, an das Regierungspräsidium Darmstadt unter folgender Adresse zu richten:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 54 - Veterinärwesen und Verbraucherschutz -
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist außerdem zuständige Behörde für die Erteilung von veterinärrechtlichen Zulassungen für Betriebe, die tierische Nebenprodukte lagern oder be- oder verarbeiten.

Für Fragen und weitere Informationen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerinnen im Dezernat V 54 - Veterinärwesen und Verbraucherschutz - -:

Frau Dr. Silke Lautenschläger
Telefon: 06151/12-4279

Frau Kerstin Rose
Telefon: 06151/12-4287

und unter der E-Mail-Adresse: veterinaerdezernat@rpda.hessen.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de